

48. Zum Begriffe der überwiegenden Beteiligung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Sind bei Ausführung der späteren besonderen Anlage durch einen Kreis die wegenunterhaltungspflichtigen Kreisgemeinden als überwiegend beteiligt anzusehen?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Januar 1912 i. S. Reichspostfiskus (Kl.)
w. Kreis N. (Bekl.). Rep. VI 166/11.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hatte zum Zwecke der Versorgung der Landgemeinden des Kreises mit Elektrizität eine elektrische Überlandleitung gebaut. Diese Starkstromleitung näherte sich an vielen Stellen der Landstraßen der dort befindlichen Schwachstromleitung des Klägers und kreuzte sie mehrfach, sodaß es notwendig wurde, die Telegraphenlinie mit Schutzvorrichtungen zu versehen. Der Beklagte hatte diese Schutzvorrichtungen angebracht; die durch die Herstellung solcher Vorrichtungen innerhalb der Gemeinde B. entstandenen Kosten verlangte er vom Kläger auf Grund des § 6 Absf. 2 u. 3 TelWGes. ersetzt. Der Regierungspräsident zu D. setzte gemäß § 13 TelWGes. die vom Kläger an den Beklagten zu zahlende Entschädigung vorläufig fest. Der Kläger erhob hiergegen gerichtliche Klage mit dem Antrage, die Entscheidung des Regierungspräsidenten aufzuheben und festzustellen,

daß dem Landkreise N. für die Hochspannungsanlage in B. die Vorrechte aus § 6 Absf. 2 u. 3 TelWGes. nicht zuständen und daß sein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Maßnahmen zum Schutze der Reichsleitungen in B. demgemäß unbegründet sei.

Durch Urteil des Landgerichts wurde die Klage abgewiesen. Der Kläger legte Berufung ein und bestritt in der Berufungsinstanz auch die Höhe der vom Beklagten geltend gemachten Ersatzansprüche. Das Berufungsgericht erklärte durch Zwischenurteil den Ersatzanspruch des Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt. Gegen dieses Zwischenurteil legte der Kläger Revision ein. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter hat den Reichspostfiskus für verpflichtet erachtet, die in der Gemeinde B. durch Herstellung von Schutzvorkehrungen entstandenen Kosten dem Kreise N. zu ersetzen, weil die Überlandleitung aus Gründen des öffentlichen Interesses und unter überwiegender Beteiligung der Wegeunterhaltungspflichtigen zur Ausführung gebracht sei. Die überwiegende Beteiligung der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden an dem Unternehmen findet das Gericht der Vorinstanz einerseits darin, daß sich die Gemeinden, denen die Verzinsung und Tilgung der zur Herstellung der elektrischen Anlage aufgenommenen Kreisanleihe von 1500000 M in letzter Linie zur Last falle, von vornherein mit der Übernahme dieses Risikos einverstanden erklärt hätten, anderseits in den Leistungen, zu denen sich die einzelnen Gemeinden in den mit dem Beklagten abgeschlossenen Verträgen diesem gegenüber verpflichtet hätten. Die Revision rügt Verletzung des § 6 Absf. 2 u. 3 TelWGes., da der Begriff der überwiegenden Beteiligung verkannt sei. . . .

Mit diesen Angriffen konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die in § 6 Absf. 2 u. 3 TelWGes. vorgesehenen Vergünstigungen sollen unter den dort angegebenen sonstigen Voraussetzungen dem Unternehmer nur gewährt werden, wenn die spätere besondere Anlage von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter überwiegender Beteiligung eines oder mehrerer derselben zur Ausführung gebracht wird. Unternehmer der elektrischen Überlandleitung ist hier der Beklagte, Kreis N., der die Starkstromanlage als Kreisunternehmen ins

Leben gerufen hat. Unterhaltungspflichtig auf den von der elektrischen Anlage benutzten Wegestrecken sind die einzelnen Kreisgemeinden. Da der Kreis eine selbständige juristische Person bildet, so liegt eine unmittelbar von den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden selbst ausgeführte Anlage hier nicht vor, vielmehr kommt nur in Frage, ob die andere Alternative des § 6 Abs. 2, nämlich eine überwiegende Beteiligung eines oder mehrerer Wegeunterhaltungspflichtiger an dem Unternehmen, hier gegeben ist. Dies ist mit den Vorinstanzen unbedenklich zu bejahen.

Die Ausführungen der Revision, daß die Beteiligung im Sinne des § 6 eine bestimmte Rechtsform der Mitwirkung an dem Unternehmen erfordere und damit zugleich voraussetze, daß dem Wegeunterhaltungspflichtigen ein bestimmter Anteil an dem Unternehmen zustehen müsse, der ihn auch nach außen als Mitunternehmer erscheinen lasse, finden im Gesetze keine genügende Stütze.“ (Dies wird aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes näher begründet. Hierüber sind die Ausführungen in dem unter der vorhergehenden Nummer abgedruckten Urteile zu vergleichen. Dann wird fortgefahren:) „Eine bestimmte Rechtsform für die Beteiligung der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden ist nirgends vorgeschrieben; es genügt jede Betätigung des Interesses an der Ausführung der Anlage durch Aufwendungen. Die Beteiligung der Gemeinden kann daher z. B. durch Übernahme von Aktien bei Gründung einer Aktiengesellschaft oder durch Übernahme von Stammanteilen bei Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Zwecke der Herstellung der Anlagen erfolgen. Mehrere Gemeinden werden sich auch zu besonderen öffentlichrechtlichen Verbänden zu dem Zwecke der Ausführung der Anlagen vereinigen können. Es muß aber in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Landgerichts im Gegensatze zu der Auffassung des Oberlandesgerichts auch für ausreichend angesehen werden, daß in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo die große Mehrzahl der in Betracht kommenden Landgemeinden bereits in einem öffentlichrechtlichen Verbands, dem Kreiskommunalverbande, vereinigt ist, die Ausführung der besonderen Anlage durch diesen Verband erfolgt. Es ist kein Grund einzusehen, weshalb es in einem solchen Falle erst noch der Schaffung einer besonderen rechtlichen Organisation bedürfen sollte, wenn ein zur Erreichung der erstrebten Zwecke

geeigneter, ja geradezu berufener Verband bereits vorhanden ist. Die Rechte und Pflichten des Kreises aus der Gründung des Unternehmens erstrecken sich mittelbar auch auf die in dem Kreise vereinigten Gemeinden. Da die sämtlichen Landgemeinden des Kreises und einige Vorortsbezirke der Kreisstadt K. an der Überlandleitung teilnehmen, ist die überwiegende Beteiligung der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden ohne weiteres gegeben. Der Umstand, daß auch einige außerhalb des Kreises stehende Nachbargemeinden in das Versorgungsgebiet der Überlandleitung einbezogen sind, kommt nicht in Betracht, da diese von den Lasten, die der Kreis durch Ausführung des Unternehmens übernommen hat, auch mittelbar nicht berührt werden, also an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt sind.

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man mit dem Oberlandesgerichte mehr die wirtschaftliche Seite der Beteiligung ins Auge faßt. Nach dem Kreistagsbeschlusse vom 31. März 1908 sind etwaige Betriebszuschüsse, welche die Elektrizitätsversorgung der Kreisgemeinden erfordern sollte, zunächst aus dem Ausgleichsfonds, d. h. der Hälfte des Dispositionsfonds des Kreistags, vermehrt um das Vermögen der aufgelösten Darlehnsklasse und die Erträge der Schankkonzessionssteuer, nach dem Bestande zu Ende des Jahres 1908 zu decken, im übrigen auf die Kreisgemeinden zur Hälfte nach gleichen Teilen und zwar bürgermeistereieweise, zur Hälfte nach ihrer Beteiligung an den Baukosten zu verteilen. Mit Recht folgert das Berufungsgericht hieraus, daß die Gefahr des Unternehmens, da der Ausgleichsfonds verhältnismäßig geringfügig ist, im wesentlichen den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden auferlegt ist.

Die Ausführung der Revision, daß es sich hier lediglich um die Haftung für ein beim Betriebe der Anlage sich ergebendes Defizit handle, während nach § 6 Abs. 2 TelWGes. nur Aufwendungen für die Ausführung der Anlage von Seiten des Wegeunterhaltungspflichtigen in Betracht kämen, trifft nicht zu. Der Betrieb gestaltete sich nur rentabel, wenn aus den Einnahmen auch die Mittel zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals gewonnen werden. In diesem Sinne sind auch die Rentabilitätsberechnungen, die in der . . . Proposition zu dem Kreistagsbeschlusse enthalten sind, aufgestellt, da sie die zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals erforderlichen Beträge unter den Ausgaben mitauführen. Die von den

Gemeinden erforderlichenfalls zu leistenden Betriebszuschüsse dienen daher auch zur Verzinsung und Amortisation der zur Ausführung des Unternehmens aufgenommenen Kreisleihe. Im übrigen war aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Übernahme der Betriebsgarantie durch die Gemeinden nach den gepflogenen Verhandlungen auch die wesentliche Vorbedingung für das Zustandekommen des Unternehmens. Es ist deshalb nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht die den Gemeinden in ihrem Einverständnis durch den erwähnten Kreistagsbeschluß auferlegte Betriebsgarantie für die Annahme einer Beteiligung der Gemeinden an der Ausführung des Unternehmens verwertet.

Endlich kann der Revision auch darin nicht beigezogen werden, daß es im angefochtenen Urteil an einer genügenden Begründung für das Überwiegen der Beteiligung der unterhaltungspflichtigen Gemeinden fehle, soweit deren wirtschaftliche Leistungen in Betracht kämen. Aus der Tatsache, daß in letzter Reihe die wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden des Kreises N. für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe, also für die gesamten Kosten der Herstellung der Überlandleitung, aufzukommen haben, in Verbindung mit dem Umstande, daß die Gemeinden in den mit dem Beklagten abgeschlossenen Verträgen noch eine große Menge zum Teil schwer wiegender Verpflichtungen zur Förderung des Unternehmens übernommen haben, z. B. die unentgeltliche Überlassung aller Straßen, Wege, Plätze, Brücken zur Legung der Leitungen und zur Aufstellung der Transformatoren, durfte das Berufungsgericht die Auffassung herleiten, daß den unterhaltungspflichtigen Gemeinden das Übergewicht in der Beteiligung an dem Unternehmen zukomme. Es bedurfte hierzu nicht, wie die Revision verlangt, einer genauen Abschätzung aller einzelnen Leistungen des Kreises und der Gemeinden und einer ziffermäßigen Vergleichung der hierbei ermittelten Werte. Es genügt vielmehr, wenn das Gericht auf Grund freier Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Überzeugung gewinnt, daß den gesamten Leistungen und Aufwendungen der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden gegenüber den sonstigen Aufwendungen für das Unternehmen eine überwiegende Bedeutung zukomme. Diese tatsächliche Würdigung hat das Berufungsgericht hier in ausreichendem Maße vorgenommen, ohne dabei irgendwie erkennbar von Rechtsirrtum beeinflusst zu sein. . . .

Erwiesen sich sonach die sachlichen Ausführungen des Berufungsgerichts . . . im wesentlichen als richtig, so bedurfte es gleichwohl der Aufhebung des angefochtenen Urteils infolge eines prozessualen Verstoßes, der von der Revision mit Recht gerügt wird.“ (Wird näher ausgeführt.) . . .